

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 165 vom 10. August 2018

BE Obergericht, 2018-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_165

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 165 du 10 août 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 165 del 10 agosto 2018

Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren wegen falschem ärztlichen Zeugnis, übler Nachrede, Verleumdung etc. | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Am 9. April 2018 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das vom Straf- und Zivilkläger E._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) initiierte Strafverfahren gegen Prof. Dr. med. A._____ (nachfolgend: Beschuldigte 1), Dr. med. C._____ (nachfolgend: Beschuldigter 2) und Dr. med. D._____ (nachfolgend: Beschuldigter 3) wegen falschem ärztlichen Zeugnis, übler Nachrede, Verleumdung und Rassendiskriminierung nicht an die Hand. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 23. April 2018 Beschwerde. Er beantragte die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung und die Rückweisung an die Staatsanwaltschaft zu weiteren Ermittlungen. Zudem sei auf seine am

E. 5

grund des diagnostizierten körperlichen oder psychischen Zustandes eine Arbeitsunfähigkeit bestehe. Die Ausstellung eines Zeugnisses setzt die ordnungsgemässe Untersuchung des Patienten voraus. Unter den Begriff des Zeugnisses fallen u.a. Arbeitsunfähigkeitszeugnisse, Dispensationen, Impfscheine, gerichtsmedizinische Blutalkoholuntersuchungen, Geburts- und Todesscheine sowie Zeugnisse zu Handen der Militärbehörden. Ebenfalls als ärztliche Zeugnisse gelten Rezepte. Die Krankengeschichte, welche einem Protokoll über die Behandlungen und Konsultationen gleichkommt, ist nicht als ärztliches Zeugnis aufzufassen. Damit würde der Begriff des Gesundheitszeugnisses überdehnt. Die Zweckbestimmung (zum Gebrauch bei einer Behörde; zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils; geeignet, wichtige und berechtigte Interessen Dritte zu verletzen) kann sich aus dem Zeugnis selbst oder aus den Absichten der Beteiligten im Einzelfall ergeben. Der Voratz muss sich auch auf die spezielle Zweckbestimmung des Zeugnisses beziehen. Der blosser Irrtum über die Zweckbestimmung des Zeugnisses begründet keine Fahrlässigkeitshaftung (vgl. zum Ganzen: BOOG, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 3. Aufl. 2013, N. 3 ff. zu Art. 318 StGB). 4.3 Der üblen Nachrede macht sich strafbar, wer jemandem, bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt (Art. 173 Ziff. 1 StGB). Der Verleumdung macht sich strafbar, wer jemanden wider besseres Wissen bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen beschuldigt oder verdächtigt, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen (Art. 174 Ziff. 1 StGB). Die Ehrverletzungstatbestände nach Art. 173 ff. StGB schützen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts den Ruf, ein ehrbarer

Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt (sittliche Ehre bzw. ethische Integrität). Den Tatbestand erfüllen danach nur Behauptungen sittlich vorwerfbarer, unehrenhaften Verhaltens (BGE 137 IV 313 E. 2.1.1; 132 IV 112 E. 2.1; je mit Hinweis). Für die Frage, ob eine Äusserung ehrwürdig ist, ist massgeblich, welcher Sinn ihr ein unbefangener Adressat unter den konkreten Umständen beilegt (BGE 133 IV 308 E. 8.5.1; 131 IV 160 E. 3.3.3 mit Hinweis). Unerheblich ist, ob der Dritte die Beschuldigung oder Verdächtigung für wahr hält oder nicht (BGE 103 IV 22 E. 7).

4.4 Gemäss Art. 261bis StGB macht sich der Rassendiskriminierung strafbar, wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind, wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sich, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sie sind mit der vom Beschwerdeführer geleisteten Sicherheitsleistung in gleicher Höhe zu verrechnen.

E. 5.2

Der Beschuldigten 1 ist zudem für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren vom Kanton Bern eine Entschädigung von CHF 2'210.95 (inkl. Auslagen und MWST) vom Kanton Bern zu bezahlen. Die Kostennote von Fürsprecher B. _____ liegt im oberen Bereich, erscheint aber noch angemessen.

E. 6

4.5 Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme wie folgt: c) Konsiliar-Berichte (Anzeigebeilagen „Anlage 1“ und „Anlage 2“) Frau Prof. A. _____ schrieb die beiden Berichte vom 18. und 30. Mai 2017 gestützt auf die jeweils vorangegangenen Gespräche mit dem Privatkläger. Diese wurden durchgeführt, weil die Ärzte von der Viszeralen Chirurgie des G. _____ (Spital) mit der Fragestellung „Psychiatrische Diagnose bei auffälligem Patienten“ an Frau Prof. A. _____ gelangt waren (vgl. Rubrik „Angaben der anfordernden Klinik“ auf Seite 1 des Berichts vom 18. Mai 2017). Der Tatbestand des falschen ärztlichen Zeugnisses ist aus folgenden Gründen nicht erfüllt: - Frau Prof. A. _____ ist nicht zur Erstellung eines Arztzeugnisses, sondern nur konsiliarisch beigezogen worden. Dementsprechend hat sie in den (ausdrücklich als solche bezeichneten) Konsiliar-Berichten auch nur ihre jeweils momentanen Einschätzungen wiedergegeben, zu denen sie gestützt auf die mit dem Privatkläger durchgeführten Gespräche gekommen ist. Eine definitive Diagnose hat sie nicht gestellt: Im ersten Bericht, auf den sich die Anzeige vor allem bezieht, ging sie zwar von einer

psychischen Erkrankung aus dem psychotischen Spektrum aus, legte sich aber nicht fest (am ehesten eine wahnhafte Störung, differenzialdiagnostisch eine undifferenzierte Schizophrenie). Dass es sich dabei nur um eine Momentaufnahme handelte, ergibt sich auch dar- aus, dass sie im zweiten Bericht festgehalten hat, dieser ersetze die erste Version (also den Be- richt vom 18. Mai 2017) und die Frage nach einer psychiatrischen Diagnose könne nicht definitiv beantwortet werden. Deshalb stellen diese Berichte keine Gesundheitszeugnisse im Sinne von Art. 318 StGB dar, sie sind nicht Tatobjekt (vgl. dazu auch BSK, Strafrecht II, 3. Auflage, N 3 ff. zu Art. 318 StGB). - Beiden Konsiliar-Berichten fehlt es auch an der vom Gesetz verlangten Zweckbestimmung: Sie waren weder zum Gebrauch bei einer Behörde noch zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, und sie waren auch nicht geeignet, die Interessen Dritter zu verletzen. Zwar macht der Privatkläger geltend, Frau Prof. A. _____ sei vom G. _____ (Spital) nur beigezogen worden, „um die Prozess- und Rechtsfähigkeit des Anzeigestellers zu vereiteln“. Dies bezieht sich offenbar auf seine Anzeigen wegen sexuellen Übergriffs durch eine Pflegefachperson des G. _____ (Spital) und wegen Falschbehandlung durch Ärzte des G. _____ (Spital). Gestützt auf diese Anzeigen hat die Staatsanwaltschaft der Region Bern-Mittelland zwei getrennt geführte Untersuchungen eröffnet (BM 17 36473 bzw. BM 17 36472), an welchen er sich ebenfalls als Pri- vatkläger beteiligt. Die Konsiliar-Berichte von Frau Dr. A. _____ sind aber für diese Untersu- chungen nicht von Relevanz. Denn wenn die Prozessfähigkeit zu überprüfen wäre, hätte dies durch einen unabhängigen forensisch-psychiatrischen Sachverständigen zu geschehen. Abgese- hen davon sind die angezeigten Officialdelikte unabhängig von der Prozessfähigkeit des Privat- klägers von Amtes zu untersuchen. Was die zur Anzeige gebrachten Tatbestände der üblen Nachrede und der Verleumdung anbelangt, ist zwar festzustellen, dass der Privatkläger jedenfalls am 5. Juni 2017 Kenntnis vom Inhalt der Konsi- liar-Berichte hatte, denn an diesem Tag schickte er dem Regierungsstatthalteramt von J. _____ (Ortschaft) ein E-Mail, in welchem er mehrfach auf das Konzilium vom 18. Mai 2017 Be- zug nahm (vgl. Anzeigebeilage „Anlage 3“). Immerhin ist aber nicht auszuschliessen, dass er die Be- richte selbst tatsächlich erstmals am 21. November 2017 zu Gesicht bekam, wie er dies auf Seite 5 der Anzeige darlegt. Zudem hat er bereits am 15. August 2018 per E-Mail an Herrn K. _____ von der Kantonspolizei vorsorglich Strafantrag gestellt, wenn auch ohne konkrete Nennung der Ehrverlet- zungstatbestände (vgl. dazu im Einzelnen die Anzeigebeilagen „Anlage 6“ und „Anlage 7“). Deshalb wird hier davon ausgegangen, dass die Strafantragsfrist eingehalten worden ist.

E. 7

In den beiden Konsiliar-Berichten sind jedoch keine ehrverletzenden Inhalte zu finden, auch wenn dem Privatkläger die von Frau Prof. A. _____ vorgenommenen Einschätzungen nicht passen. Und selbst wenn sie am 18. Mai 2017 definitiv und ohne Vorbehalte eine psychische Störung diagnostiziert hätte (was aber nicht der Fall ist, vgl. vorne), könnte keine Rede davon sein, dass sie damit seinen Ruf schädigen wollte (Art. 173 StGB), geschweige denn dass sie dies wider besseres Wissen getan hätte (Art. 174 StGB). Inwiefern in den Konsiliar-Berichten eine rassendiskriminierende Tathandlung im Sinne von Art. 261bis StGB begangen worden sein soll, ist nicht ersichtlich. d) Zur Aktennotiz vom 1. Juni 2017 (Anzeigebeilage „Anlage 4“) und zum Schreiben vom 1. Juni 2017 an den Privatkläger (Anzeigebeilage „Anlage 5“) Diese beiden Dokumente stellen offensichtlich keine ärztlichen Zeugnisse im Sinne von Art. 318 StGB dar; es fehlt am Tatobjekt. Ebenso ist nicht auszumachen, inwiefern diese Dokumente im Sinne von Art. 173 bzw. 174 StGB

ehr- verletzend oder im Sinne von Art. 261bis StGB rassendiskriminierend sein sollten. Im Übrigen ist zu- mindest in Bezug auf den Brief an den Privatkläger festzustellen, dass die Strafantragsfrist für die Ehrverletzungsdelikte nicht eingehalten worden ist. e) Weitere Vorwürfe In der Anzeige selbst und in den diversen Anzeigebeilagen (insb. E-Mails) berichtet der Privatkläger von weiterem Unrecht, das ihm nach seiner Auffassung angetan worden ist. Darunter fallen auch zwei Berichte des L. _____ (Spital), nämlich der Notfallbericht vom 12. Januar 2018 und der provisorische Bericht vom 24. Januar 2018 (vgl. die Anzeigebeilagen in „Anlage 10“). Dass der Privatkläger nicht mit diesen Berichten einverstanden ist, stellt keinen Grund für die Eröff- nung einer Strafuntersuchung dar (zuständig wäre die Staatsanwaltschaft der Region Berner Jura- Seeland). Im Übrigen betreffen sie auch nicht die zur Anzeige gebrachten Frau Prof. A. _____, Dr. C. _____ und Dr. D. _____. Was das Areal- und Hausverbot anbelangt, welches das G. _____ (Spital) dem Privatkläger mit Schreiben vom 17. Januar 2018 eröffnet hat (vgl. Anzeigebeilage „Anlage 11“), bestreitet dieser zwar die darin beschriebenen Vorfälle. Daraus lässt sich jedoch nichts ableiten, das die Eröffnung einer Strafuntersuchung rechtfertigen würde. Dies umso weniger, als diese Vorkommnisse nicht nur von ei- ner Person, sondern von mehreren G. _____ (Spital)-Angestellten zu verschiedenen Zeitpunkten gemeldet worden sind. Der Privatkläger vermittelt den Eindruck, dass er sich regelmässig ungerecht behandelt fühlt, was er in seinen teilweise sehr unstrukturierten Eingaben zum Ausdruck bringt. Als Beispiel dafür wird auf sein E-Mail an das Regierungsstatthalteramt J. _____ (Ortschaft) vom 5. Juni 2017 verwiesen (vgl. Anzeigebeilage „Anlage 3“), auf das er in der Anzeige explizit verweist. Darauf braucht jedoch vorlie- gend nicht weiter eingegangen zu werden, weil die darin enthaltenen Vorwürfe - soweit sie von straf- rechtlicher Relevanz sein könnten - entweder das hier Abgehandelte oder die bereits hängigen Stra- funtersuchungen betreffen (dazu gehört neben den schon erwähnten Verfahren BM 17 36472 und BM 17 36473 auch das Verfahren BM 17 29970, in welchem der Privatkläger den zuständigen G. _____ (Spital)-Ärzten vorwirft, seine Mutter falsch behandelt und dadurch ihren Tod verursacht zu haben). f) Rechtliche Würdigung Zusammenfassend ergibt sich, dass sowohl die konkret zur Anzeige gebrachten Straftatbestände als auch diejenigen Straftatbestände, die der Privatkläger möglicherweise zusätzlich auch noch zur An- zeige bringen wollte, im Sinne von Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO eindeutig nicht erfüllt sind. Deshalb ist das Verfahren nicht an die Hand zu nehmen.

E. 8

4.6 Die Staatsanwaltschaft hat in der Nichtanhandnahmeverfügung vom 9. April 2018 einlässlich und rechtlich fehlerfrei begründet, weshalb sie das Strafverfahren gegen die Beschuldigten 1-3 wegen falschem ärztlichen Zeugnis, übler Nachrede, Ver- leumdung und Rassendiskriminierung und allfällig weiter angezeigter Delikte nicht an die Hand genommen hat. Die Beschwerdekammer in Strafsachen schliesst sich diesen zutreffenden Ausführungen – und auch denjenigen der Generalstaatsan- waltschaft vom 18. Mai 2018 – an und verweist darauf. In eigenen Worten ist Fol- gendes anzufügen: Bei einem ärztlichen Konsilium handelt es sich gemäss TARMED (Tarifwerk des Berufsverbands der Schweizerischen Ärztgesellschaft FMH) um eine vom behan- delnden/therapierenden Facharzt verlangte Beratung durch einen anderen Fach- arzt (vgl. ebenso die Definition im Duden, wonach das Konsilium eine Beratung sei). Dieser Beratung lag keine umfassende Untersuchung des Beschwerdeführers zugrunde, sondern die Beschuldigte 1 stützte sich für ihre (nicht abschliessende) Einschätzung lediglich auf ein Gespräch mit dem

Beschwerdeführer von ca. 60 Minuten resp. ein solches von ca. 45 Minuten. Es ist offensichtlich, dass ein Gespräch von ca. 60 Minuten resp. von ca. 45 Minuten ohne Durchführung von testpsychologischen Untersuchungen, Drittanamnese etc. nicht ausreicht, um eine endgültige Diagnose zu stellen. Aus den Konsiliarberichten vom 18. und 30. Mai 2017 wird denn auch ersichtlich, dass es sich hierbei lediglich um eine erste, provisorische Einschätzung und nicht um eine abschliessende Beurteilung des psychischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers gehandelt hat. Im Konsiliarbericht vom 18. Mai 2017, auf welchen sich der Beschwerdeführer vor allem bezieht, ging die Beschuldigte 1 zwar von einer psychischen Erkrankung des Beschwerdeführers aus dem psychotischen Bereich aus. Allerdings hat sie sich nicht weiter festgelegt («am ehesten» eine wahnhafte Störung, differenzialdiagnostisch «könne» es sich auch um eine undifferenzierte Schizophrenie handeln). Aus diesen Ausführungen der Beschuldigten 1 lässt sich schliessen, dass sie noch keine abschliessende Beurteilung gemacht hat, auch wenn die Erklärung, es liege beim Beschwerdeführer eine psychiatrische Erkrankung aus dem psychotischen Spektrum vor, etwas unglücklich in absoluter Weise formuliert worden war. Dass es sich beim Konsiliarbericht vom 18. Mai 2017 um eine nicht endgültige Einschätzung handelte, ergibt sich auch aus dem zweiten Konsiliarbericht vom 30. Mai 2017, in welchem festgehalten wurde, dass dieser die erste Version, d.h. den Konsiliarbericht vom 18. Mai 2017 ersetzte, und weiter ausgeführt wurde, die Frage, nach einer psychiatrischen Diagnose könne nicht definitiv beantwortet werden. Der Beschuldigte 3 hat von der Beschuldigten 1 denn auch nicht ein ärztliches Zeugnis einverlangt, sondern lediglich um ein Konsilium, d.h. um eine fachärztliche Beratung, ersucht. Damit ein ärztliches Zeugnis vorliegt, bedarf es einer definitiven Erklärung hinsichtlich des Gesundheitszustandes. Mangels definitiver Diagnose und umfassender Untersuchung stellen die Konsiliarberichte der Beschuldigten 1 vom 18. und 30. Mai 2017 keine ärztlichen Zeugnisse im Sinne von Art. 318 StGB dar. Der Straftatbestand von Art. 318 StGB ist bereits aus diesem Grund offensichtlich nicht erfüllt. Dasselbe ergibt sich betreffend die Aktennotiz der Beschuldigten 2 und 3 vom 1. Juni 2017 sowie des Briefs vom 1. Juni 2017. Hierbei handelte es sich ebenfalls um keine (abschliessende) Beurteilung des Gesundheitszustandes, sondern in den Schriftstü-

E. 9

cken wurden lediglich Feststellungen hinsichtlich des klärenden Gesprächs mit dem Beschwerdeführer am 30. Mai 2017 betreffend das Konsilium sowie des Gesprächs vom 19. Mai 2017 gemacht. Weiter teilt die Beschwerdekammer in Strafsachen die Auffassung der Staatsanwaltschaft, wonach es betreffend der Konsiliarberichte – wie auch der Aktennotiz und dem Brief vom 1. Juni 2017 – an der von Art. 318 StGB geforderten Zweckbestimmung fehlt. Der Beschwerdeführer beruft sich in seiner Beschwerde auf den Zweck des Gebrauchs bei einer Behörde (Errichtung einer Beistandschaft und Anbindung an eine ambulante psychiatrische Einrichtung). Dem ist vorab entgegenzuhalten, dass die Beschuldigte 1 in ihren Konsiliarberichten vom 18. und 30. Mai 2017 gerade nicht die Errichtung einer Beistandschaft empfohlen hat, sondern die Weiterführung des bislang gegangenen Weges (Unterstützung durch den Bruder). Die Beschuldigte 1 hat lediglich auf die Möglichkeit einer Meldung an die KESB hingewiesen, soweit eine Unterstützung durch den Bruder nicht zu realisieren wäre, und ausgeführt, welche ambulante psychiatrische Einrichtung geeignet wäre, wenn eine Behandlung notwendig werden sollte. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Konsiliarberichte zum Gebrauch bei einer Behörde bestimmt waren. Wie von der Staatsanwaltschaft zu Recht dargetan wurde, sind die

Konsiliarberichte der Beschuldigten 1 vom 18. und 30. Mai 2017 in Hinblick auf die Anzeige des Beschwerdeführers wegen sexuellen Übergriffs durch eine Pflegefachperson des G._____ (Spital) und wegen Falschbehandlung durch Ärzte des G._____ (Spital) irrelevant. Bei den angezeigten Delikten handelt es sich um von Amtes wegen zu verfolgende Straftaten. Zudem wurde bereits eine Untersuchung eröffnet. Das Konsilium der Beschuldigten 1 war vom Beschuldigten 3 zu dessen Beratung und nicht im Hinblick auf die Einreichung bei einer Behörde eingeholt worden. Die Beschuldigte 1 erstattete dementsprechend dem ersuchenden Beschuldigten 3 und nicht einer Behörde die konsiliarischen Berichte. Beim Erlass der Konsiliarberichte musste die Beschuldigte 1 nicht damit rechnen, dass das Konsilium bei einer Behörde gebraucht werden könnte. Hierzu war es offensichtlich nicht bestimmt. Folglich ist auch ein Vorsatz der Beschuldigten 1 ausgeschlossen. Eine weitere Zweckbestimmung (zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils; geeignet, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen) ist nicht erkennbar. 4.7 Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers lassen sich den Konsiliarberichten der Beschuldigten 1 vom 18. und 30. Mai 2017 sowie der Aktennotiz und des Briefs der Beschuldigten 2 und 3 vom 1. Juni 2017 weder ehrverletzende noch rassendiskriminierende Äusserungen entnehmen. Allein der Umstand, dass der Beschwerdeführer mit der vorläufigen Einschätzung der Beschuldigten 1 nicht einverstanden ist, begründet keine Strafbarkeit. Der Verweis der Beschuldigten 1 in ihrem Konsiliarberichten, dass die Familie des Beschwerdeführers jüdisch sei, kann nicht als rassendiskriminierend bezeichnet werden. Hierbei handelt es sich um eine blosser Feststellung der Angaben des Beschwerdeführers ohne Wertung. Auch die weiteren vom Beschwerdeführer in der Anzeige, S. 6, erwähnten Äusserungen der Beschuldigten 1 in den Konsiliarberichten (insbesondere «polymorphe Abstammungsideen präsentiert»; «überwertige Ideen»; «Grössenwahn»; «Querulantenwahn»; «er spricht immer wieder von Traumatisierungen»; «inhaltliche

E. 10

Denkstörungen im Sinne von...»; «Abstammungswahn [jüdisch]»; «ausgeprägte Denkstörung»; «überwertige Ideen»; «Affekte verarmt»; «eurthym») stellen keine Behauptungen sittlich vorwerfbaren, unehrenhaften Verhaltens des Beschwerdeführers dar. Hierbei handelt es sich vielmehr um den geläufigen Jargon psychiatrischer Fachärzte, welcher nicht ehrverletzend im Sinne des Gesetzes ist. Soweit der Beschwerdeführer die Ausführungen der Staatsanwaltschaft zur Einhaltung der Strafantragsfrist betreffend die Straftatbestände der üblen Nachrede und der Verleumdung kritisiert, ist ihm entgegenzuhalten, dass er selbst ausgeführt hat, dass er am 30. Mai 2017 Kenntnis von der Diagnose hatte (vgl. S. 7 der Beschwerde). Zumindest insoweit hatte er demnach bereits dazumal Kenntnis vom Inhalt des Berichts. Die Staatsanwaltschaft hat die Frage im Übrigen offen gelassen und ist von der Einhaltung der Strafantragsfrist ausgegangen. 4.8 Was die weiteren Vorwürfe des Beschwerdeführers hinsichtlich des Notfallberichts des L._____ (Spital) vom 12. Januar 2018 sowie des provisorischen Berichts des L._____ (Spital) vom 24. Januar 2018, des Areal- und Hausverbots des G._____ (Spital) vom 17. Januar 2018 und der E-Mail der Beschwerdeführers an das Regierungsstatthalteramt J._____ (Ortschaft) vom 5. Juni 2017 anbelangt, hat die Staatsanwaltschaft zu diesen Unterlagen einlässliche Stellung genommen. Darauf wird verwiesen (vgl. E. 4.1 hiervor). Lediglich der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass die E-Mail des Beschwerdeführers an das Regierungsstatthalteramt in der Tat inhaltlich unstrukturiert wirkt, selbst wenn der Regierungsstatthalter den Fall kennen sollte. Dies

betrifft im Übrigen auch die Eingaben des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren. Die insoweit gemachten Ausführungen der Staatsanwaltschaft sind daher nicht zu beanstanden. Inwiefern die Beschuldigte 1 und der Beschuldigte 2 auf die behandelnden Ärzte des L. _____ (Spital) eingewirkt haben sollen, damit diese eine angeblich falsche Diagnose (chronischer Alkoholabusus; Verdacht auf psychiatrische Belastungsstörung) stellen, ist nicht erkennbar und wurde vom Beschwerdeführer nicht plausibel dargetan. Auch die vom Beschwerdeführer mit Replik eingereichten Unterlagen vermögen am vorliegenden Beschluss nichts zu ändern. Zum einen handelt es sich hierbei mehrheitlich um bereits vorliegende Unterlagen. Zum anderen enthalten die neu eingereichten Unterlagen keine Hinweise auf strafbare Handlungen der Beschuldigten 1-3. 4.9 Zusammengefasst ergibt sich somit, dass die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 173, 174, 318 und 261bis StGB eindeutig nicht erfüllt sind. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Beschuldigten 1-3 einen anderweitigen Straftatbestand erfüllt haben sollten. Die Staatsanwaltschaft hat daher zu Recht keine Untersuchung gegen die Beschuldigten 1-3 eröffnet, sondern das Strafverfahren nicht an die Hand genommen. Da kein hinreichender Tatverdacht vorlag resp. die angezeigten Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind, erübrigte sich auch die Prüfung der vom Beschwerdeführer gestellten Beweisanträge (körperliche Untersuchung; Edition der Unterlagen betreffend das Strafverfahren BM 2017 29 970 [«Tötung I. _____»]) sowie des vom Beschwerdeführer für den Fall eines allfällig einzuleitenden Strafverfahrens gestellten Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege. Mit der

E. 11

Nichtanhandnahmeverfügung wurden dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten auferlegt. Zudem war er mittels Einreichung der Strafanzeige und der weiteren Eingaben offensichtlich in der Lage, seine Rechte zu wahren. Beweiserhebungen erfolgen nur bei einer Strafuntersuchung, d.h. wenn ein Verfahren eröffnet wird. Die vom Beschwerdeführer beantragten Beweismassnahmen sind im Übrigen auch nicht geeignet, einen hinreichenden Tatverdacht einer strafbaren Handlung der Beschuldigten 1-3 zu begründen. Wie vorstehend in E. 4.6 dargetan wurde, mangelt es hinsichtlich der Konsiliarberichten vom 18. und 30. Mai 2017 sowie der Aktennotiz und des Briefs vom 1. Juni 2017 bereits an einem Tatobjekt («ärztliches Zeugnis»). In welchem Zusammenhang die Straftaten BM 2017 29 970 mit den vorliegend zur Anzeige gebrachten Straftatbeständen stehen sollten, ist nicht erkennbar. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Das Ausstandsgesuch gegen Staatsanwalt F. _____ wurde vom Beschwerdeführer gemäss Replik nur für den Fall gestellt, dass die vorliegende Beschwerde gutgeheissen und die Sache zur Eröffnung einer Strafuntersuchung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen wird. Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens ist das Ausstandsgesuch folglich obsolet. Dieses hätte im Übrigen bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden müssen (Art. 58 Abs. 1 StPO). 5.

E. 12

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.